

Bebauung des Anwesens der „Armen Schulschwestern“ in der Kistlerstraße
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 -
Obergiesing - Fasangarten vom 23.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18674

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 03079 des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing - Fasangarten vom 23.10.2025
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirk Nr. 17. Obergiesing - Fasangarten vom 10.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing - Fasangarten hat am 23.10.2025 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 03079 (Anlage 1) beschlossen.

Nach dem Beschluss der Bürgerversammlung soll zum einen der alte Baumbestand der Liegenschaft "Armen Schulschwestern" durch die anstehende Bebauung nicht berührt werden und erhalten bleiben. Zum anderen wird gefordert, dass der Baumbestand nach Abschluss der Bauarbeiten als Parkanlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17. - Obergiesing - Fasangarten, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet (Vollzug der baurechtlichen Vorschriften – BauGB und BayBO) und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirk Nr. 17 Stadtbezirk führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das betreffende Anwesen liegt der Lokalbaukommission als Unterer Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München derzeit kein Bauantrag vor.

Allgemein wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß dem Grundsatz der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 des Grundgesetzes für Bauherrinnen und Bauherren – sofern planungsrechtlich zulässiges Baurecht vorliegt – ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht. In diesen Fällen ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, die entsprechende Genehmigung zu erteilen, auch wenn dies mit der Fällung von Bäumen verbunden sein sollte. Nach der Rechtsprechung ist vom Grundsatz „Baurecht vor Baumschutz“ auszugehen. In den Fällen, in denen im Rahmen eines Bauantrags geschützter Baumbestand von einer Fällung betroffen ist, wird die Baumschutzbehörde regelmäßig in das Verfahren einbezogen. Die Genehmigung zur Fällung der betroffenen Bäume erfolgt als naturschutzrechtliche Gestattung und wird in der Regel mit Auflagen, wie etwa Ersatzpflanzungen, verbunden.

Im Weiteren ist auszuführen, dass es sich bei dem genannten Anwesen um Privateigentum handelt. Eine Bereitstellung des Grundstücks zur öffentlichen Nutzung durch die Stadt München ist aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk Nr. 17 Stadtbezirkes - Obergiesing - Fasangarten am 23.10.2025 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach für das betreffende Anwesen der Lokalbaukommission als Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München derzeit kein Bauantrag vorliegt und eine Bereitstellung des Grundstücks zur öffentlichen Nutzung durch die Stadt München aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht möglich ist.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk Nr. 17 Stadtbezirkes -Obergiesing- Fasangarten am 23.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten der
Landeshauptstadt München
Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 17
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Ost
4. An das Revisionsamt
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/Team

Der Beschluss des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

i. A.

Bürgerversammlung des . Stadtbezirkes am

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Bebauung des Anwesens der "Armen Schulschwestern"
Kistlerstr.

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Die Liegenschaft der "Armen Schulschwestern" zwischen Kistlerstr. und Weinbauernstr. ist derzeit unbewohnt (Lehrstand seit ca. 6 Jahren).

Die Bürgerversammlung beschließt:

1. Der alte parkartige alte Baumbestand im derzeitigen Garten wird durch die einstehende Bebauung nicht berührt und bleibt erhalten.

2. Nach Abschluß der Bauarbeiten wird der Baumbestand als Parkanlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wortmeldung

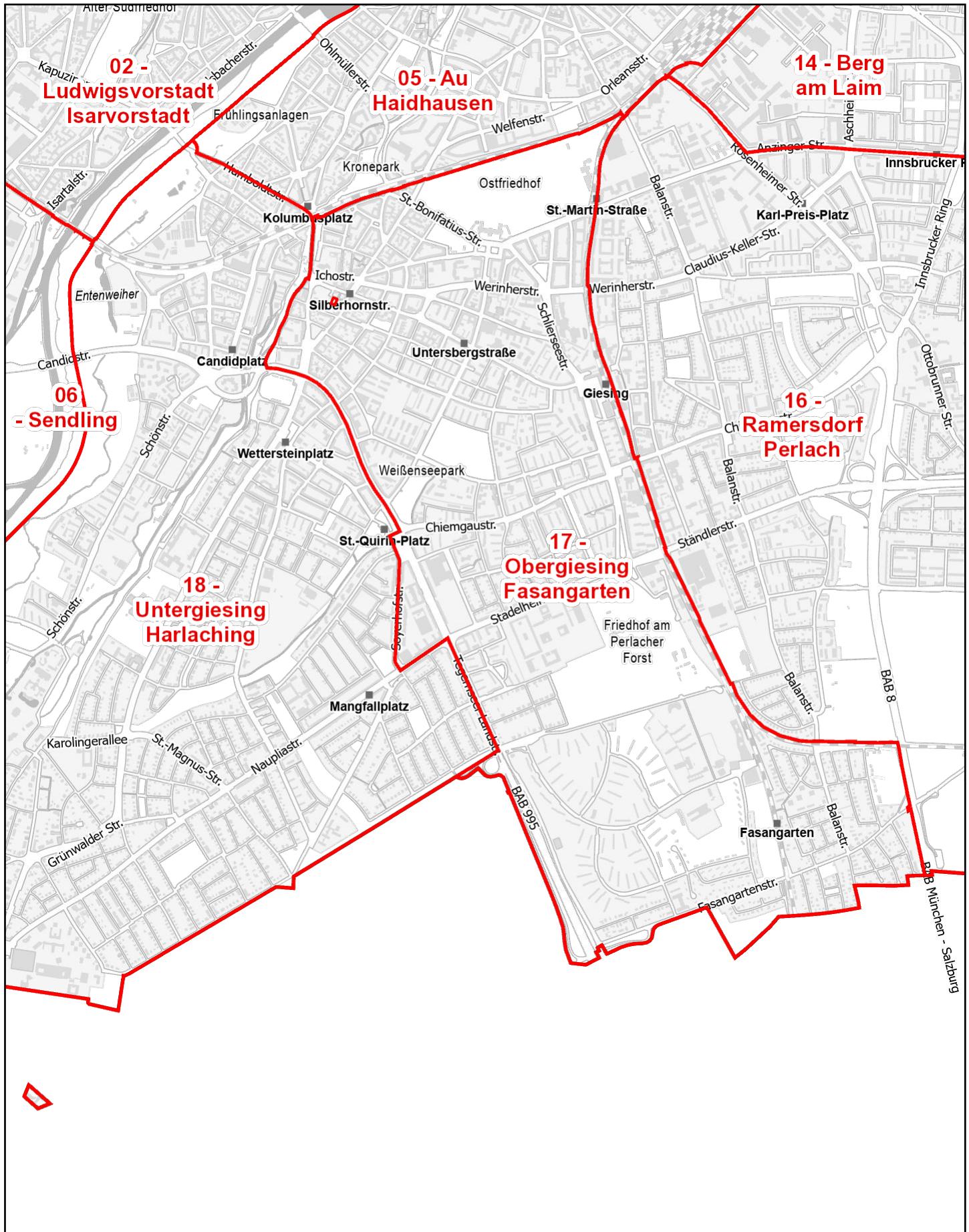
Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:25 000
zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
Erstellungsdatum 12.11.2025

0 1.160 m



Landeshauptstadt
München

